

Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser der Gemeinde Langgöns (Bürgerhaussatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. S. 757) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 1.10.1987 nachstehende

Bürgerhaussatzung

beschlossen:

§ 1 - Bereitstellung

Die Gemeinde Langgöns stellt die nachstehenden Bürgerhäuser als öffentliche Einrichtung, zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeinen Benutzung, zur Verfügung und betreibt diese.

FOLGENDE EINRICHTUNGEN STEHEN ZUR ZEIT ZUR VERFÜGUNG:
Bürgerhaus Cleeberg, Bürgerhaus Dornholzhausen, Bürgerhaus Espa, Bürgerhaus Langgöns, Bürgerhaus Niederkleen.

Diese Satzung ist ebenfalls anzuwenden auf die vorhandenen Unterrichts-/Aufenthalts-/Gruppenräume in den sonstigen gemeindeeigenen Gebäuden [Turnhalle Niederkleen, Feuerwehrgerätehäuser, Sporthallen, Kindergärten, u.a.], wenn dort öffentliche Veranstaltungen von Vereinen/Gruppen durchgeführt werden.

§ 2 - Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit seinem Sitz in der Gemeinde Langgöns (nachstehend als Benutzer benannt) ist zur Benutzung der Bürgerhäuser, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
- (2) Auf Antrag können die Bürgerhäuser auch an auswärtige Personen, Vereine, Verbände oder Unternehmen (nachstehend als Benutzer benannt) zur Nutzung bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Bestimmungen sind ebenfalls anzuwenden.
- (3) Räume dürfen nur an Benutzer vermietet werden, die erwarten lassen, daß durch die durchzuführende Veranstaltung nicht
 - a) das Recht verletzt wird,
 - b) Personen oder Sachen beschädigt werden,
 - c) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
 - d) das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Vermietung von Räumen besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, daß die vorgenannten Umstände eintreten könnten.

- (4) Werden Umstände nach Abs. 3 nach Abschluß eines Mietvertrages bekannt, kann die Gemeinde von dem Mietvertrag zurücktreten.
- (5) Eine Einschränkung erhält das Benutzungsrecht bei so genannten Discoververanstaltungen. Hier wird die maximale jährliche Anzahl wie folgt festgelegt:

Bürgerhaus Langgöns	bis zu 4 Discoververanstaltungen
Bürgerhaus Dornholzhausen	bis zu 2 Discoververanstaltungen
Bürgerhaus Niederkleen	bis zu 2 Discoververanstaltungen
Bürgerhaus Cleeberg	bis zu 2 Discoververanstaltungen
Bürgerhaus Espa	bis zu 2 Discoververanstaltungen

Die Terminzusage erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 3 - Terminanmeldung und Überlassung der Räume

- (1) Ein Antrag auf Benutzung der Bürgerhäuser hat in der Regel 14 Tage

vor dem Veranstaltungstermin bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu erfolgen. Diese Frist sollte eingehalten werden, um die organisatorischen Vorbereitungen durch die Gemeinde zu gewährleisten.

- (2) Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat Derjenige Vorrang, der die Anmeldung und Termineintragung als Erster bei der zuständigen Seite vorgenommen hat.
- (3) Die Bürgerhäuser mit ihren Einrichtungen werden vom Gemeindevorstand und durch dessen Beauftragte verwaltet. Das Hausrecht übt der Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister, seinem allgemeinen Vertreter oder ein in seinem Auftrag tätiger Bediensteter aus. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung und Überlassung eines Bürgerhauses hat der Benutzer keine Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere bei besonderen Ereignissen oder außergewöhnlichen Veranstaltungen.
- (4) Der Benutzer kann sein Recht aus der Überlassung eines Bürger- oder Gemeinschaftshauses ohne Zustimmung der Gemeinde nicht an Dritte übertragen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die zur Überlassung vorgesehenen Räume weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.
- (5) Werden die Räume eines Bürgerhauses nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Antragsteller der Gemeinde spätestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Antragsteller verpflichtet, das festgesetzte Entgelt zu zahlen. Der Antragsteller kann von der Gemeinde verlangen, von der Zahlung des Entgeltes insoweit freigestellt zu werden, als die Gemeinde durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt hat.
- (6) Soweit es die Belegung eines Bürgerhauses zulässt, hat der Benutzer die Möglichkeit, die zugesagten Räume am Vortage seiner Veranstaltung ab 18.00 Uhr zu nutzen. Soweit dies zeitlich möglich und erforderlich ist, können diese Zeiten ausgeweitet werden. Ist am Vortage des angemeldeten Veranstaltungstages ebenfalls eine Veranstaltung in den zugesagten Räumen, so kann der Benutzer erst ab 10.00 Uhr des Veranstaltungstages die Räume für sich zur Benutzung verlangen. Vor- und Nachnutzer sind hierüber zu unterrichten. Ein harmonisches Miteinander ist anzustreben. Sollen in einem Haus zwei verschiedene Veranstaltungen am gleichen Tag durchgeführt werden, so ist von der Gemeinde, vor Zusage zur Überlassung an den 2. Antragsteller, zu prüfen, ob und in welchem Umfange eine Durchführung beider Veranstaltungen möglich ist. Hierbei ist § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen.
- (7) a) Eine Terminanfrage mit Terminvormerkung zur Benutzung eines Bürgerhauses, die noch endgültig vom Benutzer zu bestätigen ist, gilt längstens 14 Tage ab Datum der Vormerkung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die vorgemerkten Räume an einen anderen Interessenten ohne vorherige Rücksprache vergeben werden.
b) Der dem Benutzer zugesandte Veranstaltungsvertrag für die zu benutzenden Räume ist innerhalb von 3 Wochen ab Versanddatum unterschrieben an die Gemeinde zurückzugeben
- (8) Die Überlassung der Räume der Bürgerhäuser erfolgt mit dem vorhandenen Inventar (Tische und Stühle). Wünscht der Benutzer jedoch eine andere Ausstattung, so hat er diese auf eigene Kosten zu beschaffen. Er hat dabei darauf zu achten, dass durch die Fremdausstattung, z.B. Festzeltgarnituren, keine Schäden entstehen.
- (9) Die in den Bürger- und Gemeinschaftshäusern vorhandene Bestuhlung hat der Benutzer für seine Veranstaltung selber auf- und wegzustellen. Hierbei ist eine schonende Handhabung des Mobiliars anzuwenden.

§ 4 - Haftung und Sicherheitsleistung

- (1) Jeder Benutzer der Bürgerhäuser haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden an Haus und Ausstattung, die zwischen Übergabe und Rückgabe der benutzten Räume und Nebenräume in diesen oder an diesen entstehen. Diese Haftung umfaßt ebenfalls die Schäden die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen.

- (2) Der Benutzer sollte sich gegen Personen- und Sachschäden, die während der Benutzungszeit entstehen können, durch Abschluß geeigneter Haftpflicht- und sonstiger Versicherungen absichern.
- (3) Vor Abschluss eines Mietvertrages kann eine angemessene Sicherheitsleistung oder ausreichende Haftpflichtversicherung verlangt werden. Sicherheitsleistung oder Nachweis der Versicherung sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde zu hinterlegen.
- (4) Dem Benutzer kann entsprechend der geplanten Veranstaltung die Anbringung notwendiger Schutzvorrichtungen, wie Abdeckung des Parkettbodens oder Verhängen der Wände, auch nach Vertragsabschluß zur Auflage gemacht werden.
- (5) Ist der Benutzer keine Privatperson, so hat dieser einen Leiter der Veranstaltung namentlich zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist und der die Anweisungen des Hausmeisters entgegennimmt.

§ 5 - Übergabe und Rückgabe der Räume

- (1) Die Gemeinde übergibt vor Veranstaltungsbeginn die zugesagten Räume in gebrauchsfähigem und ordnungsgemäßen Zustand an den Benutzer. Die ordnungsgemäße Übergabe sowie die Zählerstände von Strom, Wasser, Gas und Telefon sind schriftlich zu bestätigen.
- (2) Den Weisungen des Hausmeisters hat der Benutzer in jedem Falle nachzukommen.
- (3) Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- (4) Festgestellte Mängel und Schäden sind vom Benutzer unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen bzw. schriftlich zu bestätigen. Schäden werden auf Kosten des Benutzers erhoben. Eine nach § 4 Abs. 3 geleistete Sicherheitsleistung kann bis zur Beseitigung der Schäden zurückbehalten und mit den entstandenen Kosten verrechnet werden.

§ 6 - Reinigung

- (1) Der Benutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Rückgabe der benutzten Räume diese und die darin vorhandenen Einrichtungen zu reinigen.
- (2) Sämtliche Fußböden sind besenrein mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsgeräten zu reinigen.

Geflieste Bereiche der Toiletten, Flure, Theken und Küchen sind nass zu reinigen. Bei gravierenden Verschmutzungen von Parkettflächen sind diese nach Weisung des Hausmeisters ebenfalls nass zu reinigen.

- (3) Alle weiter benutzten Einrichtungen, wie Tische, Stühle, Theke, Kücheneinrichtung, Geschirr usw. sind vom Benutzer feucht abzuwischen bzw. so zu spülen, daß der nächste Benutzer sie sofort verwenden kann.
- (4) Dem Benutzer überlassenes Geschirr in Küchen und Theken ist dort außerhalb der Schränke zur Nachkontrolle abzustellen. Beschädigte Teile sind auszusondern.
- (5) Für ein nicht ordnungsgemäß und sachgerecht ausgeführte Reinigung der Mietgegenstände hat der Benutzer die Kosten der nachträglichen Reinigung entsprechend dem notwendigen Zeit- und Materialaufwand zu tragen.
- (6) Ergeben sich im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung des Benutzers Verunreinigungen im Außenbereich (Wegeflächen, Grünanlagen, Parkflächen und/oder Nachbargrundstücke) der genutzten öffentlichen Einrichtung durch die Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung so hat er diese nach Beendigung seiner Veranstaltung zu reinigen. Erfolgt dies nicht im Rahmen einer gesetzten Frist, so hat der Benutzer die Kosten der nachträglichen Reinigung entsprechend Abs. 5 zu tragen.

§ 7 - Einhaltung von Gesetz- und Steuerpflichten

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß alle, bei der Benutzung der überlassenen Räume, erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnisse rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erteilt werden und zur Überprüfung durch den beauftragten Hausmeister zur Ein-

sicht bereitliegen.

- (2) Dem mit der Durchführung der Veranstaltung in den überlassenen Räumen in Zusammenhang stehende Steuer- und Abgabeverpflichtungen hat der Benutzer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (3) Für die Einhaltung der Brandschutz-, Lärmschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen in den überlassenen Räumen und der Freiflächen der Einrichtung ist der Benutzer verantwortlich. Er hat für den nötigen Ordnungsdienst während der Veranstaltung zu sorgen. Insbesondere dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als nach dem genehmigten Sitz- oder Bestuhlungsplan zuzulassen sind. Der Benutzer hat die Veranstaltung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Die Benutzung von Kunststoff-Einweggeschirr in den in § 1 genannten Einrichtungen ist verboten.

§ 8 - Warenbezugsverpflichtung

- (1) Für Bürgerhäuser, für die eine Warenbezugsverpflichtung besteht, verpflichtet sich der Benutzer, im Rahmen des Benutzungsverhältnisses, diese Verpflichtung einzuhalten. Die Gemeinde teilt dem Benutzer die entsprechenden Lieferfirmen und deren Warensortiment mit.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Warenbezugsverpflichtung wird eine Konventionalstrafe in Höhe der dreifachen Benutzungsgebühr nach § 9 fällig.

§ 9 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der bereitgestellten Veranstaltungsräume und der vorhandenen Ausstattung (Tische, Stühle und Geschirr - innerhalb der Einrichtung -) eine Benutzungsgebühr in Höhe von **1,20 € je Quadratmeter Nutzfläche**. Das Ergebnis von Flächen- und Quadratmetersatz wird auf volle **3,00 €** nach oben aufgerundet.

In die Berechnung der Nutzfläche fließen auch die Flächen einer Bühne ein, wenn diese bei der Veranstaltung mit einbezogen ist. Nebenräume wie Toiletten, Umkleieräume, zu welchen nur Mitwirkende Zutritt haben, werden bei der Berechnung nicht mit hinzugerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung von Küchen und/oder Thekenraum, einschließlich der zugehörigen Lager- und Kellerräume eine Benutzungsgebühr in Höhe von **1,60 € je Quadratmeter Nutzfläche**. Das Ergebnis von Flächen- und Quadratmetersatz wird auf volle **3,00 €** nach oben aufgerundet. Lagerkeller und Bierkühlräume bleiben bei der Berechnung der Nutzfläche unberücksichtigt.
- (3) Wird neben einem Veranstaltungsraum ein weiterer Nebenraum nur teilweise genutzt, so wird entsprechend der in Anspruch genommenen Nutzfläche eine sich nach Absatz 1 errechnende Benutzungsgebühr erhoben.

§ 10 - Ersatzleistungen

Die Gemeinde erhebt Ersatzleistungen für die während der Mietdauer verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe entsprechend

- a) dem tatsächlichen, gemessenen Verbrauch für Telefon, Strom, Gas, Wasser und Kanal, sowie Restmüll. Der anfallenden Müll ist durch die Benutzer getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle und gelbe Säcke sind durch die Nutzer selbst zu entsorgen. Für den entstandenen Restmüll bei kleineren Feiern und Veranstaltungen wird eine Mindestpauschale vom Gemeindevorstand festgelegt.
- b) einem sich auf der Basis der Quadratmeter- Nutzfläche ergebenden Wert für Öl- oder Gasverbrauch zur Raumbeheizung nach dem gemessenen Liter-/Kubikmeter-Verbrauch für das Gesamtgebäude,
- c) dem anfallenden Bruch bzw. beschädigten Geschirr und sonstigen Verbrauchsmaterial (gemäß besonderer Auflistung) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nach den Tagespreisen.

§ 11 - Ermäßigungen

(1) Auf die sich nach § 9 in Verbindung mit der jeweiligen Nutzfläche der Veranstaltungs- und Nebenräume ergebenden Benutzungsgebühren wird eine Gebührenermäßigung wie folgt gewährt:

- a) für Ortsvereine und zu Familienfeiern von **75 %**
- b) für in der Gemeinde Langgöns organisierte Parteien und Wählergruppen für überörtliche Versammlungen und Kundgebungen ohne geselligen Charakter von **75 %**

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Ermäßigungen wird zusätzlich allen Benutzern eine Gebührenermäßigung für die Benutzung der Nebenräume, wie Küche und/oder Theke entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme gewährt und zwar:

- a) bei Inanspruchnahme der Geräte, Vorrichtungen und Gegenstände nur mit Kaffeegedeck und/oder Gläser von **75 %**
- b) bei Inanspruchnahme von nur der Theke mit Gläsern von **75 %**
- c) bei Inanspruchnahme nur der vorhandenen Kühlgeräte und -einrichtungen von **90 %**

(3) Die sich nach § 9 sowie der vorstehenden Abs. 1 und 2 errechnenden Benutzungsgebühren erfahren eine weitere Ermäßigung entsprechend der Dauer der Veranstaltung, und zwar

- bis zu 3 Stunden um **75 %**
- bis zu 5 Stunden um **50 %**

(4) Im Einzelfall oder bei Veranstaltungen, zu denen eine Konkurrenzsituation mit anderen, vergleichbaren Gebäuden besteht, kann von den genannten Sätzen abgewichen werden. Insbesondere dann, wenn der Benutzer im Laufe eines Jahres mehrere Veranstaltungen in den Bürger- oder Gemeinschaftshäusern durchführen will oder dauernd Veranstaltungen durchführen wird. Als Richtschnur weiterer Ermäßigungen auf die Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen sind anzulegen:

- von 5 bis 10 Veranstaltungen jährlich **10 %**
- bis zu 25 Veranstaltungen jährlich **20 %**
- bis zu 50 Veranstaltungen jährlich **30 %**
- und darüber **40 %**

Insbesondere sollen hierbei die während diesen Veranstaltungen, bei der Bewirtung durch einen entsprechen Gastronomiepächter, im Bürger- oder Gemeinschaftshaus erzielten Umsätze bei der Entscheidung Berücksichtigung finden.

5) Auf die sich nach § 9 und § 10 ergebenden Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen wird eine Gebührenermäßigung von **100 %** gewährt für

- a) Fraktionssitzungen, Versammlungen und Wahlkundgebungen auf örtlicher Ebene ohne geselligen Charakter der in der Gemeinde Langgöns organisierten Parteien und Wählergruppen,
- b) die Durchführung von Proben zur Vorbereitung von Veranstaltungen oder regelmäßiger Übungsstunden, mit Ausnahme von § 10 c und Telefonbenutzung.

(6) Alle Vereine, die **keine** Sporteinrichtung der Gemeinde benutzen, werden die sich nach § 9 und den vorstehenden Absätzen 1 - 3 errechneten Benutzungsgebühren bei maximal drei öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittsgeld um den verbleibenden Rest in voller Höhe ermäßigt.

(7) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen kann der Gemeindevorstand eine Gebührenermäßigung aussprechen.

§ 12 - Leihgebühren

(1) Das in den Bürgerhäusern vorhandene Geschirr kann, so weit es in diesen Einrichtungen nicht für eine Veranstaltung benötigt wird, bei Bedarf ausgeliehen werden. Ausgabe und Rückgabe des benötigten Geschirres sollen unverzüglich/im festgelegten Zeitraum erfolgen.

(2) Benötigt ein Benutzer mehr Geschirr oder Mobiliar, als in der betreffenden Einrichtungen zur Grundausstattung vorhanden ist, so hat er sich dieses selbst zu beschaffen, evtl. aus einer anderen gemeindlichen Einrichtung nach Abs. 1.

Wird das zusätzliche Geschirr oder Mobiliar durch die Gemeinde von einem Privatverleiher beschafft, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten der Gemeinde in voller Höhe zu ersetzen.

Wird zur Beschaffung gemeindliches Personal eingesetzt, so sind neben den Leihgebühren auch die Fahrtkosten vom Benutzer zu entrichten.

ten.

(3) Die für die Geschirrausleihe, auch zwischen gemeindlichen Einrichtungen, zu erhebenden Leihgebühren werden vom Gemeindevorstand festgelegt und nach der Menge des ausgeliehenen Geschirres berechnet.

Entstehende Ersatzleistungen für Bruch und Beschädigungen (§ 10 c) sind daneben vom Ausleiher in voller Höhe zu tragen.

§ 13 - Umsatzsteuer

So weit die in dieser Bürgerhaussatzung festgelegten Gebühren und Ersatzleistungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, wird diese von dem Benutzer in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich erhoben.

§ 14 - Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen

(1) Bereits vor der Veranstaltung feststehende Beträge können spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse gezahlt werden.

(2) Eine Gesamtabrechnung der sich aus der Veranstaltung ergebenden Gebühren, Ersatzleistungen und evtl. Schäden erfolgt nach Rückgabe der überlassenen Räume. Die Restzahlung hat spätestens 14 Tage nach Anforderung an die Gemeindekasse zu erfolgen.

§ 15 - Beitreibung

Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 - Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2.1.1975 (GVBl. S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. S. 503) finden Anwendung in der jeweiligen Fassung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns.

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweiligen Fassung durchgeführt werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 - Rechtsbehelfe

Gegen die Erhebung von Gebühren sowie Entscheidungen auf Grund dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Satzungen, Haus- und Benutzungsordnungen und sonstigen Beschlüsse der ehemaligen selbstständigen Gemeinden sowie der Gemeinde Langgöns außer Kraft.

(3) Die nach den bisherigen Regelungen entstandenen Verpflichtungen aus der Überlassung von Räumen in Bürgerhäusern werden noch nach den bisherigen Kosten abgerechnet.

Langgöns, den 14.10.1987

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister